(Bitte bei Rückfragen angeben)

Steuernummer 27/678/54635

14057 Berlin Bredtschneiderstr. 5 09.10.2019

Telefon (030)90 24-27735 Telefax 030 9024-27900

Zi.Nr.: 403

EINGANG 1 6. OKT 2010

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Butenschön u. Partner Steuerberatungsges. mbB Ernst-Reuter-Platz 3-5 10587 Berlin

Eingegangen Butenschön und Partner Steuerberatungsgesellschaft 10-Qkt. 2019

Freistellungsbescheid

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Frist notiert

Bescheidprüfung:

Anderung beantragt ungeprüft ungeprüft

Frist austragen

Merca

Datum

TGD - Türkische Gemeinde in Deutschland - Almanya Türk Toplumu e. V. Obentraustr. 72 , 10963 Berlin

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7 und 13 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

> ***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut: LBB - Berliner Sparkasse IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Rt. 01.10.2019 KSt 2018

07302

Original papier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der

Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Fr läuterungen

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind für die Jahre 2019 - 2021 folgende Unterlagen bis zum 31.7.2022 einzureichen:

Jahresabschlüsse (Kassenberichte)

- Tätigkeitsberichte und

Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline (www.elsteronline.de) nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem 1

Hinweis: KSt 1 A ist ausschließlich für die gGmbH bestimmt)

Den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Ge-schäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.Sollten die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschl. der Umsatzsteuer ins-gesamt 35.000 € übersteigen, dann sind neben den o.g. Unterlagen, die Anlage EÜR ggf. mit den Anlagen AV/EÜR, SZE elektronisch zu übermitteln.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 28.02.2023 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.07.2022 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 03.07.2019 um 18:45:43 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



